



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

## **Empfehlung zur Rechnungsstellung der diagnostischen neuropsychologischen Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **Ausgangslage**

Per 01.07.2017 wurde die **diagnostische** Neuropsychologie in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) als Pflichtleistungen aufgenommen.

Die dazugehörige tarifliche Abbildung dieser Leistungen steht noch aus. Die entsprechenden tarifpartnerschaftlichen Arbeiten sind durch die Organisationen santésuisse und curafutura als Vertreter der Krankenversicherungen und die Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP) und H+ Die Spitäler der Schweiz als Vertreter der Leistungserbringer eingeleitet. Ziel ist eine gemeinsame Eingabe der Tarifstruktur zur Genehmigung an den Bundesrat.

### **Stand**

Die in den Verhandlungen bisher favorisierte Lösung basiert auf dem bewährten Tarifs Neuropsychologie, welche H+ und SVNP mit der Medizinaltarifkommission (MTK) für den Anwendungsbereich Unfall- Invaliden- und Militärversicherung abschliessen konnte. Es braucht jedoch einige Anpassungen, da nicht alle in dieser Tarifstruktur tarifierten Leistungen als Pflichtleistungen in der OKP anerkannt sind.

Wann die Verhandlungsergebnisse so weit sind, dass die Eingabe an den Bundesrat erfolgen kann, ist gegenwärtig noch offen. Wie bei allen jüngeren Tarifentwicklungsprojekten üblich, werden die in den Verhandlungen gefundenen Lösungen jeweils von den Mitgliedern der Partnerorganisationen gewürdigt und nur bei allseitigem Einverständnis ist eine gemeinsame Eingabe denkbar. Auch die Mitglieder von H+ werden voraussichtlich im dritten Quartal 2017 die Möglichkeit haben sich zu den Inhalten zu äussern.

Angedacht seitens der Tarifpartner ist ein zweizeitiges Vorgehen:

1. Eine *vertragliche* Übergangslösung anwendbar ab dem 01.07.2017, wird dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht wird. Diese Übergangslösung soll sowohl die Tarifstruktur als auch den Preis = Taxpunktwert beinhalten. Diesbezüglich besteht seitens der Krankenversicherer-Verbände bzw. deren Einkaufsgemeinschaften bisher noch keine Einigkeit. Falls anfänglich keine Eingung möglich ist, wird seitens H+
2. Die Übergangslösung soll dann von einer definitiven und von allen Tarifpartnern akzeptierten Tarifstruktur abgelöst werden, welche dem BR zur Genehmigung eingereicht wird. Zur erwähnten Akzeptanz unter den Tarifpartnern braucht es Einigkeit sowohl über die Tarifstruktur und Genehmigungsunterlagen als auch über die Art und Weise der Taxpunktwertverhandlungen. Offen dabei ist, ob ein nationaler Taxpunktwert für alle Leistungserbringer gelten soll und wird diesen verhandelt oder regionale Taxpunktwertverhandlungen geführt werden sollen.

## Empfehlung

In dieser Ausgangslage empfiehlt H+ Die Spitaler der Schweiz seinen Mitgliedern *vorbehaltlich vertraglicher Losungen* (Punkt 1 und/oder Punkt 2 in obiger Darstellung) die Abrechnung der ab 01.07.2017 als Pflichtleistung geltenden diagnostischen Neuropsychologischen Leistungen wie folgt vorzunehmen.

## TARIF FÜR NEUROPSYCHOLOGISCHE LEISTUNGEN – H+ ÜBERGANGSEMPFEHLUNG AB 1. JULI 2017 BIS AUF WEITERES

### 1. Tarifstruktur:

Tarifziffer	Bezeichnung der Leistung	TP	Maximal zulassige Verrechnung
100.003	Diagnostische Untersuchung, pro 5 Minuten	15.53	72 Mal pro Fall
100.004	Auswertung, Datenanalyse, Berichterstattung, pro 5 Minuten	15.53	48 Mal pro Fall
100.005	Befundbesprechung und Beratungsgesprach fur weiteres Prozedere, pro 5 Minuten	15.53	18 Mal pro Fall
100.006	Telefonische Konsultation pro 5 Minuten	15.53	48 Mal pro Fall
100.007	Leistungen in Abwesenheit des Patienten pro 5 Minuten	15.53	48 Mal pro Fall

Die Limitationen pro Position entsprechen den aktuell im MTK-Bereich geltenden Regelungen.

### 2. Interpretationen

#### 2.1. Allgemeine Vorgabe zur Einhaltung der KLV-Vorgaben:

- 2.1.1. **Sitzungsbegriff:** Die innerhalb eines Kalendertages erbrachten Leistungen nach den Tarifziffern 100.003 bis 100.007 gelten als in einer Sitzung erbracht. Damit entspricht eine Sitzung im Kontext mit dieser Tarifstruktur der Zeitdauer eines Kalendertages.
- 2.1.2. **Falldefinition:** Ein Fall entspricht einer arztliehen Anordnung zur diagnostischen Neuropsychologie
- 2.1.3. **Limitationen:** Die maximale zeitliche Obergrenze **pro Fall** liegt analog MTK-Vertrag bei **14 Stunden**.

#### 2.2. Empfehlung als Vorgabe bezogen auf den Leistungserbringer

- 2.2.1. **Limitation** pro Leistungserbringer bezogen *auf alle Falle* eines Kalenderjahres: **Der jahrliche Durchschnitt des Zeitaufwandes pro Fall soll 12 Stunden nicht uberschreiten.**  
Mit dieser Empfehlung wird zum Ausdruck gebracht, dass die unter 2.1.3 genannte Obergrenze pro Fall von 14 Stunden nicht in jedem Fall, sondern bei besonders aufwandigen Fallen erreicht wird. Die Obergrenze *fur den Durchschnitt aller Falle* eines Leistungserbringers soll 12 Stunden nicht uberschreiten.

## **2.3. Interpretation je Tarifziffer**

### **2.3.1. Tarifziffer 100.003**

Diese Position umfasst standardisierte und halbstandardisierte Untersuchungsverfahren, Exploration, Anamnese und Verhaltensbeobachtung zur Erfassung neuropsychologischer Funktionen (u.a. Aufmerksamkeit, Wahrnehmung, Gedächtnis, kognitive Funktionen, emotionale und affektive Verarbeitung).

### **2.3.2. Tarifziffer 100.004**

Diese Position umfasst die Auswertung und Analyse der gemäss 100.003 erhobenen Informationen, deren neuropsychologische Beurteilung unter Berücksichtigung der Anamnese, der Resultate der neuropsychologischen Testuntersuchung, der Verhaltensbeobachtung, der Exploration und der vorliegenden medizinischen Befunde.

### **2.3.3. Tarifziffer 100.005**

Besprechung der Befunde/Diagnose mit dem Patienten und neuropsychologische Beratung für das weitere Prozedere. Gilt auch für die Besprechung mit Angehörigen und Bezugspersonen von Kindern und nicht gesprächsfähigen Patienten

### **2.3.4. Tarifziffer 100.006**

Telefonische Konsultation des Patienten. Gilt auch für die telefonische Befragung/Besprechung mit Angehörigen und Bezugspersonen von Kindern und nicht gesprächsfähigen Patienten.

### **2.3.5. Tarifziffer 100.007**

Gilt für Leistungen im Zusammenhang mit der Untersuchung des Patienten in dessen Abwesenheit (ausgenommen telefonische Konsultation gemäss Tarifziffer 100.006), die notwendigerweise mündlich oder telefonisch erfolgen müssen, z.B. Erkundigungen bei Dritten, Auskunft an Angehörige oder andere Bezugspersonen des Patienten, Besprechung mit Therapeuten und Betreuern, Aktenstudium.

## **3. Empfehlung Taxpunktwert**

Ohne präjudizierende Wirkung auf tarifpartnerschaftliche Tarifstruktur-Anpassungen und spätere Taxpunktwertverhandlungen empfiehlt H+ die vorläufige Anwendung von CHF 1.00 als Taxpunktwert.

## **4. Dauer der Gültigkeit**

Die Empfehlung gilt bis auf weiteres oder bis zum Abschluss einer vertraglichen Lösung

Bei Fragen zur Empfehlung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle von H+, Markus Tschanz, [markus.tschanz@hplus.ch](mailto:markus.tschanz@hplus.ch)

Bern, 20.06.2017